

2012

Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 2012

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
26. 1.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Juni 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Seeschifffahrt GESTA: XJ005	66
12.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden ...	73
14.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946	73
13.12.2011	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	74
13.12.2011	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	75
14.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 6 zu der Revidierten Rheinschiff-fahrtsakte vom 17. Oktober 1868	77
15.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region	78
19.12.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung aus-ländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	79
19.12.2011	Bekanntmachung zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Ver-arbeitung personenbezogener Daten	80
19.12.2011	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Angehörige von Beschäftigten von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder Vertretungen bei internationalen Organisationen	81
20.12.2011	Bekanntmachung der deutsch-kenianischen Vereinbarung über die Einrichtung einer Delegation der deutschen Wirtschaft in Nairobi	83
30.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	86
4. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	87

Gesetz
zu dem Abkommen vom 17. Juni 2010
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über die Seeschifffahrt

Vom 26. Januar 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 17. Juni 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Seeschifffahrt wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Januar 2012

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über die Seeschifffahrt

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Council of Ministers of the Republic of Albania
on Maritime Shipping

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Council of Ministers of the Republic of Albania,

in dem Wunsch, dem beiderseitigen Handelsaustausch durch die Seeschifffahrt im gemeinsamen Interesse eine dauerhafte Rechtsgrundlage zu geben, um damit die Freiheit des Außenhandels sicherzustellen und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet so weit wie möglich zu verstärken,

desirous of providing, in the common interest of both Contracting Parties, a persistent legal foundation for the reciprocal trading relations through shipping with a view to ensuring the freedom of foreign trade and to enhancing, to the greatest degree possible, international cooperation in this field;

in der Erkenntnis, dass der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen auf dem Wettbewerb beruhenden Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll,

recognizing that the bilateral exchange of goods should be accompanied by an effective exchange of services based upon the principle of competition;

unter Bezugnahme auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit in der Seeschifffahrt, zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs, über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute, über den Transport gefährlicher Güter und den Schutz der Meeresumwelt,

referring to the United Nations Convention on the Law of the Sea and the international conventions on the safety of navigation, the facilitation of international maritime transport, the living and working conditions of seafarers, the carriage of dangerous goods, and the protection of the marine environment;

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union –

having regard to the commitments of the Federal Republic of Germany arising from its membership in the European Union,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Article 1
Definitions

In diesem Abkommen bezeichnet

For the purposes of the present Agreement

1. der Ausdruck „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und nach ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Als Schiff einer Vertragspartei gilt für die Anwendung der Artikel 3, 5, 11, 12 und 13 auch jedes Schiff unter der Flagge eines Drittstaats, das von einem Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei eingesetzt wird;
2. der Ausdruck „Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiffe einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat;
3. der Ausdruck „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrzunehmen hat;
4. der Ausdruck „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die ihm nachgeordneten Behörden,
 - b) in der Republik Albanien das Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten und Transport.

1. the term “vessel of a Contracting Party” denotes any vessel which, in accordance with the legal regulations of such Contracting Party, flies its flag and, in accordance with its laws, has been entered in a register. For the purposes of Articles 3, 5, 11, 12, and 13, any vessel flying the flag of a third state and employed by a shipping company of one of the Contracting Parties, shall also be deemed to be a “vessel of a Contracting Party”;
2. the term “shipping company of a Contracting Party” denotes a transport company which employs sea-going ships and has its registered seat in the territory of such Contracting Party;
3. the term “member of the crew” denotes the master and any other person who, during the voyage, has duties to perform or services to render on board the vessel;
4. the term “competent maritime shipping authority” denotes
 - (a) with regard to the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport, Building and Urban Affairs and the authorities subordinate to it;
 - (b) with regard to the Republic of Albania, the Ministry of Public Affairs and Transport.

Artikel 2**Völkerrechtliche Übereinkünfte**

Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen völkerrechtlichen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 3**Freiheit des Verkehrs, Nichtdiskriminierung**

(1) Ein Schiff einer Vertragspartei ist berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien sowie zwischen jeder von ihnen und Drittstaaten zu befördern.

(2) Die Vertragsparteien werden sich jeglicher Maßnahmen enthalten, die der uneingeschränkten Beteiligung der Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei am Seeverkehr, an der Beförderung der Güter zwischen ihren Staaten sowie zwischen diesen und Drittstaaten abträglich sein könnte. Hierfür gelten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Wettbewerbs und der freien Wahl von Seeschiffahrtsunternehmen.

(3) Seeschiffahrtsunternehmen aus Drittstaaten sowie Schiffe unter der Flagge eines Drittstaats können sich, vorbehaltlich der Gewährleistung der Gegenseitigkeit, ohne Einschränkung an der Beförderung der im Rahmen des Außenhandels der Vertragsparteien ausgetauschten Güter beteiligen.

Artikel 4**Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs**

(1) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens, alle einseitigen administrativen, technischen oder anderen Maßnahmen, die eine indirekte Einschränkung bedeuten und diskriminierende Auswirkungen auf das freie Angebot von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr haben, abzuschaffen. Sie verpflichten sich außerdem, keine administrativen, technischen oder legislativen Maßnahmen, die diskriminierende Auswirkungen gegen Staatsangehörige oder Unternehmen der anderen Vertragspartei in der Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr haben könnten, zu ergreifen oder umzusetzen.

Artikel 5**Gleichbehandlung von Schiffen**

Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen Gewässern, in denen sie Hoheitsbefugnisse besitzen, den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie ihren eigenen im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffen. Das gilt insbesondere für

- den Zugang zu den Häfen,
- den Aufenthalt in den Häfen und das Verlassen der Häfen,
- die Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Fahrgastverkehr sowie beim Zugang zu allen Dienstleistungen und anderen Einrichtungen,
- die Erhebung von Gebühren und Hafengebühren.

Article 2**International conventions**

The present Agreement shall not affect the rights and obligations of the Contracting Parties arising from international conventions to which either of them is a Party.

Article 3**Freedom of traffic; non-discrimination**

(1) A vessel of a Contracting Party shall be entitled to sail between any of the ports in the territory of either Contracting Party that are open to international trade and to carry passengers and cargo between the territories of the Contracting Parties as well as between either of these and third states.

(2) The Contracting Parties shall refrain from any action that might be detrimental to the unrestricted participation of the shipping companies of the Contracting Parties in maritime transport, in the transport of cargo between their countries as well as between either country and third countries. The principles of non-discrimination, of free competition, and of the free choice of shipping company shall apply.

(3) Subject to the application of the principle of reciprocity, shipping companies from third countries and vessels flying the flag of a third state may participate without restriction in the transport of goods exchanged within the framework of the foreign trade of the Contracting Parties.

Article 4**Measures to facilitate maritime transport**

(1) Within the framework of their legal régime, the Contracting Parties shall take all measures necessary to facilitate and promote seaborne transport, to avoid any unnecessary prolongation of lay times, and to expedite and simplify, wherever possible, customs and other formalities to be observed in ports as well as to facilitate the use of existing installations for the disposal of wastes.

(2) The Contracting Parties undertake to abolish, upon the entry into force of the present Agreement, all unilateral administrative, technical, and other measures that entail an indirect restriction of, and have discriminatory effects upon, the free offer of services in international maritime transport. Either Contracting Party also undertakes not to take or implement any administrative, technical, or legislative measures that might adversely affect citizens or companies of the other Contracting Party rendering services in international maritime transport.

Article 5**Equal treatment of vessels**

On the basis of reciprocity, either Contracting Party shall grant the vessels of the other Contracting Party, when in its ports, territorial waters, and other waters under its jurisdiction, the same treatment as it grants its own vessels employed in international maritime transport. This shall apply, in particular, to

- the access to ports;
- the stay in ports and the departure therefrom;
- the use of port facilities for cargo and passenger transport as well as to the access to any services and other facilities;
- the imposition of fees and port charges.

Artikel 6**Gewerbliche Tätigkeiten**

(1) Jede Vertragspartei gewährt Schiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht, zum Zwecke der Ausübung und Nutzung von Agentur- und Speditionsleistungen in ihrem Hoheitsgebiet Niederlassungen einzurichten und zu unterhalten und dabei Verwaltungs-, kaufmännisches und technisches Personal einzustellen.

(2) Bei der Einrichtung der Niederlassungen und der Beschäftigung des Personals sind die Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei, wie die Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise von Ausländern und ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei, einzuhalten. Das in den Niederlassungen beschäftigte Personal benötigt jedoch keine Arbeitsgenehmigung.

(3) Personen, die nach Absatz 2 von einer Vertragspartei aufgenommen worden sind, müssen von der anderen Vertragspartei wieder zurückgenommen werden, wenn die Vertragspartei, die sie aufgenommen hat, der anderen Vertragspartei mitteilt, dass der Aufenthalt dieser Personen in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrig geworden ist.

Artikel 7**Unbeschränkter Transfer**

Jede Vertragspartei gewährt einem Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, die im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielten Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt einschließlich der Organisation und Durchführung damit verbundener Vor- und Nachlauftransporte für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschiffahrt zu verwenden. Die Einnahmen können auch frei und ohne jede Beschränkung und in jeder konvertierbaren Währung zum amtlichen Wechselkurs in das Ausland überwiesen werden.

Artikel 8**Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossene Bereiche**

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für Kriegsschiffe und andere Fahrzeuge, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, und Fischerfahrzeuge.

(2) Für Meeresforschungstätigkeiten gelten die einschlägigen Vorschriften des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Ein Forschungsschiff wird als Schiff einer Vertragspartei im Sinne des vorliegenden Abkommens behandelt, wenn es einen Hafen der anderen Vertragspartei anläuft, um Bunkervorräte oder Proviant zu übernehmen sowie im Falle von Unfällen auf See.

(3) Das vorliegende Abkommen berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschiffahrt sowie die Bergungs-, Bugsier-, Lots- und Seevermessungsdienste, die den eigenen Seeschiffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens erstrecken sich vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 nicht auf den Bereich der Steuern.

Artikel 9**Beachtung von Rechtsvorschriften**

(1) Ein Schiff einer Vertragspartei und seine Besatzungsmitglieder unterliegen während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, vorbehaltlich der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, den dort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

(2) Fahrgäste und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Aus-

Article 6**Commercial activities**

(1) On the basis of reciprocity, either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to set up and maintain in its territory branches of their own for the exercise and use of agents' and forwarders' services as well as to enrol administrative, clerical, and technical personnel for these purposes.

(2) The laws and other regulations of the host Contracting Party, such as the laws and other regulations governing the entry of foreigners and their stay in the territory of the host Contracting Party, shall be observed in the process of setting up the branches and the employment of the personnel. Notwithstanding the foregoing, the personnel employed in the branches need not possess labour permits.

(3) Any person hosted by a Contracting Party under the provisions of paragraph (2) above shall be repatriated by the other Contracting Party when the host Contracting Party notifies to the other Contracting Party that the stay of the said person in its territory has become unlawful.

Article 7**Free transfer of monies**

Either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to use any receipts from shipping services, including the management and conduct of initial and terminal haulage connected therewith, realized in the territory of the first Contracting Party towards shipping-related payments. Alternatively, such receipts may also be transferred abroad, freely and without any restriction, in any convertible currency at the official rate of exchange.

Article 8**Fields excluded from the scope of application of the present Agreement**

(1) The present Agreement shall not apply to warships and other vessels performing statutory functions nor to fishing vessels.

(2) Marine scientific research activities shall be governed by the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea. A research vessel shall be treated as a vessel of a Contracting Party within the meaning of the present Agreement when she calls at a port of the other Contracting Party for the purpose of bunkering or provisioning as well as in the event of being involved in a marine casualty.

(3) The present Agreement shall not affect the laws and regulations of either Contracting Party concerning the privilege of the national flag with regard to national coastal navigation as well as to salvage, towage, pilotage, and hydrographic services, which are reserved for either Contracting Party's national shipping or other companies and for its own citizens.

(4) Subject to the provisions of Article 9(2) and Article 13(2), the stipulations of the present Agreement shall not affect the field of taxation.

Article 9**Compliance with legal provisions**

(1) Subject to the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea, a vessel of either Contracting Party and her crew members, during their stay in the territory of the other Contracting Party, shall be subject to the laws and regulations in force there.

(2) Passengers and consignors of goods shall comply with the laws and regulations in force in the territory of either Contracting Party and governing the entry, stay and departure of passengers

reise der Fahrgäste sowie die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Vorschriften über Landgang, Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

as well as the import, storage, and export of goods, including the provisions concerning shore leave, immigration, customs, taxation, and quarantine.

Artikel 10

Gegenseitige Anerkennung von Schiffspapieren

(1) Schiffspapiere, die für ein Schiff einer Vertragspartei entsprechend den internationalen Übereinkünften ausgestellt oder anerkannt sind und an Bord des Schiffes mitgeführt werden, werden von der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Schiffe der Vertragsparteien, die einen gültigen, nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 ausgestellten Internationalen Schiffsmessbrief (1969) vorweisen, sind von einer erneuten Vermessung in den Häfen der anderen Vertragspartei befreit. Für den Fall, dass den zu bezahlenden Abgaben, Gebühren und Steuern die Vermessung des Schiffes zugrunde gelegt wird, so wird das im Internationalen Schiffsmessbrief ausgewiesene Messergebnis für die Berechnung benutzt.

Artikel 11

Reisedokumente der Besatzungsmitglieder

(1) Für Besatzungsmitglieder, die Staatsangehörige der Vertragsparteien oder von Drittstaaten sind, gelten als zulässige Grenzübertrittsdokumente die von den zuständigen Behörden ausgestellten Reisedokumente, die nach den innerstaatlichen Voraussetzungen der Vertragspartei, deren Grenze überschritten werden soll, für den Grenzübertritt verwendet werden können.

(2) Die von einer Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Ausweispapiere für Seeleute, die zum Grenzübertritt berechtigen, werden von der anderen Vertragspartei anerkannt, sofern sie den innerstaatlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Grenzübertrittspapier genügen. Jede Vertragspartei unterrichtet die jeweils andere Vertragspartei über die Anerkennung durch Notifikation.

Artikel 12

Einreise, Durchreise und Aufenthalt

(1) Jede Vertragspartei kann den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines gültigen Grenzübertrittsdokuments im Sinne des Artikels 11 sind, in Übereinstimmung mit den im Aufenthaltsland geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften gestatten, für den Aufenthalt in dem Hafenort während der Liegezeit des Schiffes an Land zu gehen und sich im Gebiet des Hafenorts aufzuhalten.

(2) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei erteilen den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines gültigen Grenzübertrittsdokuments im Sinne des Artikels 11 sind, soweit erforderlich, Visa in Übereinstimmung mit den im Aufenthaltsland geltenden Gesetzen und sonstigen Bestimmungen:

- zum Zweck seiner Heimschaffung,
- um sich auf sein Schiff oder ein anderes Schiff zu begeben oder
- aus einem von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten anderen Grund.

(3) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(4) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

Article 10

Reciprocal recognition of ships' documents

(1) Documents for a vessel of either Contracting Party which have been issued or recognized in accordance with relevant international conventions shall, when carried on board, be recognized by the other Contracting Party.

(2) Vessels of either Contracting Party carrying a valid International Tonnage Certificate (1969) issued under the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, shall be exempt from further tonnage measurement in the ports of the other Contracting Party. In cases where the tonnage of a given vessel is to be the basis for calculating the amount of any charges, fees, and taxes, the tonnage notation given in the International Tonnage Certificate shall be taken as such basis.

Article 11

Travel documents of members of the crew

(1) For members of the crew, whether they are citizens of one of the Contracting Parties or of a third state, those travel documents issued by the competent authorities that may be used for border crossing under the national prerequisites of the Contracting Party the border of which is to be crossed shall be deemed admissible border-crossing documents.

(2) Any personal document for mariners conveying upon its holder the right to cross borders that may be introduced by either Contracting Party after the entry into force of the present Agreement shall be recognized by the other Contracting Party provided it will satisfy its national prerequisites for being recognized as a border-crossing document. Either Contracting Party shall notify the other Contracting Party of such recognition.

Article 12

Entry, transit, and stay

(1) Either Contracting Party may, in accordance with the laws and regulations in force in the host country, give permission to those members of the crew of a vessel of the other Contracting Party who are holders of a valid border-crossing document within the meaning of Article 11 above to go ashore and to stay in the area of the port town area during the lay time of their vessel.

(2) Where necessary, the competent authorities of either Contracting Party shall, in accordance with the laws and regulations in force in the host country, issue to those members of the crew of a vessel of the other Contracting Party who are holders of a valid border-crossing document within the meaning of Article 11 above a visa

- for the purpose of repatriation;
- to enable them to go on board own ship or any other vessel;
- for any other reason deemed valid by the competent authorities of the other Contracting Party.

(3) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew of a vessel of the other Contracting Party who is taken to hospital in the territory of the first Contracting Party to stay as long as may be necessary for in-patient treatment.

(4) Either Contracting Party reserves the right to refuse undesirable persons entry into its territory even if such persons hold one of the travel documents specified in Article 11 above.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rücknahme von Personen, die von Bord eines Schiffes einer Vertragspartei aus auf das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelangt sind, wenn sie die dortigen Einreise- oder Aufenthaltsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllen.

(6) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 bleiben die Regelungen der Vertragsparteien betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

(5) Either Contracting Party undertakes to take back, without formality, any person having entered the territory of the other Contracting Party from board a vessel of the first Contracting Party when such person does not meet, or has ceased to meet, the conditions of entry or stay applicable in the territory of the other Contracting Party.

(6) Staff of the diplomatic missions and consular posts of either Contracting Party as well as the members of the crews of vessels of such Contracting Party shall be entitled, while complying with the relevant laws and regulations in force in the host country, to contact one another and to meet in person.

(7) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) to (6) above, the regulations of the Contracting Parties governing the entry, stay, and departure of foreigners shall remain unaffected.

Artikel 13

Vorkommnisse auf See

(1) Erleidet ein Schiff einer Vertragspartei Schiffbruch, läuft auf Grund oder gerät auf andere Weise in Seenot, während es sich in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei befindet, so gewähren die Behörden der letzteren Vertragspartei den Besatzungsmitgliedern und den Fahrgästen des Schiffes sowie dem Schiff und seiner Ladung denselben Schutz und dieselbe Unterstützung wie einem Schiff, das die eigene Flagge führt.

(2) Bei einem Seeunfall im Sinne von Absatz 1 sehen beide Vertragsparteien davon ab, Einfuhrabgaben, insbesondere Verbrauchsteuern, auf Ladung, Ausrüstung, Vorräte, Proviant und sonstige Zubehörteile zu erheben, sofern nicht diese Gegenstände im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei verwendet oder verbraucht werden. Die zuständige Zolldienststelle ist unverzüglich von dem Seeunfall zu unterrichten. Die Bedingungen für die einfuhrabgabefreie vorübergehende Lagerung der betreffenden Waren sind im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich auf Ersuchen zur Zusammenarbeit nach den in ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Förderung der Schiffssicherheit und des Meeresumweltschutzes festgelegten Verfahren bei der Untersuchung von Seeunfällen, für die zumindest eine der Vertragsparteien bestimmt, verantwortlich im Sinne von Abschnitt 6 des IMO-Kode für die Untersuchung von Unfällen und Vorkommnissen auf See zu sein. Diese Zusammenarbeit soll, sofern erforderlich, insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen erleichtern, wie sie in dem Kode vorgesehen sind.

Artikel 14

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien ermutigen die Seeschiffahrtsunternehmen und die Seeschiffahrtseinrichtungen beider Staaten, sich um Zusammenarbeit zu bemühen und sie zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für technische Fragen und für die Ausbildung von Fachleuten.

Artikel 15

Konsultationen

(1) Jede Vertragspartei oder ihre zuständige Seeschiffahrtsbehörde kann jederzeit um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei oder ihrer Seeschiffahrtsbehörde nachsuchen.

(2) Die von einer Vertragspartei oder ihrer Seeschiffahrtsbehörde erbetenen Konsultationen sollen innerhalb eines Zeitraums von neunzig (90) Tagen nach Eingang des Ersuchens beginnen.

Article 13

Incidents at sea

(1) If a vessel of either Contracting Party is shipwrecked, runs aground, or otherwise suffers distress while in the territorial waters of the other Contracting Party, the authorities of the latter Contracting Party shall provide to the members of the crew and to the passengers of such vessel as well as to the vessel and her cargo the same protection and assistance as to a vessel flying their own flag.

(2) In the event of a maritime casualty within the meaning of the preceding paragraph, either Contracting Party shall refrain from levying import duties, including excise duties, on any of the vessel's cargo, equipment, materials, provisions, or other appurtenances unless any such articles are used or consumed in the territory of the Contracting Party concerned. The competent customs branch office shall be informed, without delay, of the maritime casualty. The conditions concerning the temporary storage, free of import duties, of the goods concerned shall be reciprocally agreed.

(3) Either Contracting Party undertakes to co-operate, upon request and in accordance with the procedures provided for by its national legal provisions to promote vessel safety and the protection of the marine environment, in the investigation of those maritime casualties for which at least one of the Contracting Parties has determined to be responsible in terms of Section 6 of the IMO Code for the Investigation of Marine Casualties and Incidents. Where necessary, such co-operation is, in particular, intended to facilitate the conclusion of agreements as provided for in that Code.

Article 14

Co-operation

The Contracting Parties shall encourage the shipping companies and the maritime institutions in either country to seek and develop appropriate forms of co-operation. This shall apply, in particular, to technical matters and to the training of specialists.

Article 15

Consultations

(1) Either Contracting Party or its competent maritime authority may request, at any time, consultations to be held with the other Contracting Party or its maritime authority.

(2) Any such consultations requested by either Contracting Party or its maritime authority should begin within a period of time not exceeding ninety (90) days following the receipt of such request.

Artikel 16**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Falls es zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens kommt, versuchen die Vertragsparteien, diese durch Verhandlungen ihrer Seeschifffahrtsbehörden aufgrund eines Konsultationsersuchens beizulegen.

(2) Die Parteien können die Einsetzung eines Schiedsgerichts vereinbaren.

Artikel 17**Registrierungsklausel**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 18**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 19**Geltungsdauer, Änderung, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann im Wege eines Konsultationsersuchens Änderungen dieses Abkommens vorschlagen.

(3) Jede Vertragspartei kann die andere Vertragspartei jederzeit von ihrem Beschluss in Kenntnis setzen, dieses Abkommen zu kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Mitteilung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, sofern nicht die Kündigung vor Ablauf dieser Zeit durch Vereinbarung zurückgenommen wird.

Geschehen zu Berlin am 17. Juni 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des albanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

P. Ammon

Für den Ministerrat der Republik Albanien
For the Council of Ministers of the Republic Albania

Ibrahimi

Article 16**Settlement of disputes**

(1) Should any dispute arise between the Contracting Parties with regard to the interpretation or application of the present Agreement, the Contracting Parties shall seek to settle such dispute through negotiations between their maritime authorities following a request for consultations.

(2) The Contracting Parties may agree upon a court of arbitration to be instituted.

Article 17**Registration**

Immediately after the entry into force of the present Agreement, its registration with the Secretariat of the United Nations under the provisions of Article 102 of the Charter of the United Nations shall be initiated by the Government of the Federal Republic of Germany. The other Contracting Party shall be informed of such registration and of the UN Registration Number as soon as the registration has been confirmed by the Secretariat of the United Nations.

Article 18**Entry into force**

The present Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective national prerequisites for such entry into force have been fulfilled. The date on which the last such notification is received shall be the relevant date.

Article 19**Duration; amendments; denunciation**

(1) The present Agreement shall be concluded for an indefinite period of time.

(2) Either Contracting Party may, following a request for consultations, propose amendments to the present Agreement.

(3) Either Contracting Party may, at any time, notify the other Contracting Party of its decision to denounce the present Agreement. In this event, the agreement shall cease to have effect six months after receipt of such notification by the other Contracting Party, unless the denunciation has been revoked prior to the lapse of the said period of time.

Done at Berlin on this 17 day of June 2010 in two originals, each in the German, Albanian and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Albanian texts the English text shall prevail.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 12. Oktober 2011

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1152) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 4 für

Palau am 29. September 2012

Senegal am 2. August 2012

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Juni 2011 (BGBl. II S. 694).

Berlin, den 12. Oktober 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946**

Vom 14. Oktober 2011

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43, 45; 1977 II S. 339; 2008 II S. 17, 18) ist nach ihrem Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 79 für

Südsudan am 27. September 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 17).

Berlin, den 14. Oktober 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Dezember 2011

Das in Windhuk am 19. Mai 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit (Finanzierungsbeiträge 2010; Ingenieurwissenschaften) ist nach seinem Artikel 4

am 19. Mai 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Dezember 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
Finanzierungsbeiträge 2010**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 184/2010 vom 16. Dezember 2010 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Ingenieurwissenschaftliche

Fakultät der Universität von Namibia, Ongwediwa“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichnetem Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere

Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen

wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 19. Mai 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon Kochanke

Für die Regierung der Republik Namibia
Tom Alweendo

Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. Dezember 2011

Das in Windhuk am 16. November 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit (Finanzierungsbeiträge 2011) ist nach seinem Artikel 4

am 16. November 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Dezember 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
Finanzierungsbeiträge 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 24. Mai 2011 der deutsch-namibischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35 500 000 Euro für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Infrastrukturvorhaben in Verbindung mit einer Landreform III“ bis zu 8 500 000 Euro;
- b) „Begleitmaßnahme Bewässerungslandwirtschaft“ bis zu 3 Millionen Euro;
- c) „Arbeitsintensiver Straßenbau V“ bis zu 10 Millionen Euro;
- d) „Parkbewirtschaftung“ bis zu 14 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Ver-

besserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia von der KfW für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Der Finanzierungsbeitrag für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b wird in Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für solche Maßnahmen verwendet wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 16. November 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon Kochanke

Für die Regierung der Republik Namibia
Tom Alweendo

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zusatzprotokolls Nr. 6
zu der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868
Vom 14. Dezember 2011**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 zu dem Zusatzprotokoll Nr. 6 vom 21. Oktober 1999 (BGBl. 2002 II S. 1772, 1773) zu der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (BGBl. 1969 II S. 597, 598) wird bekannt gemacht, dass das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel III für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 2011
in Kraft getreten ist.

Das Zusatzprotokoll ist nach seinem Artikel III am 1. November 2011 ferner für
Belgien
Frankreich
Niederlande
Schweiz
in Kraft getreten.

Berlin, den 14. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen
im Hochschulbereich in der europäischen Region**

Vom 15. Dezember 2011

I.

Das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712, 713) ist nach seinem Artikel XI.3 Absatz 4 für

Italien am 1. Dezember 2010
in Kraft getreten.

II.

Italien hat am 3. Januar 2011 gegenüber dem Sekretariat des Europarats Erklärungen zu den Artikeln II.2 und IX.2 des Übereinkommens abgegeben.*)

III.

Ferner wird das Übereinkommen für
San Marino am 1. Februar 2012
in Kraft treten.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1711).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 15. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 19. Dezember 2011

I.

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Costa Rica am 14. Dezember 2011
in Kraft getreten.

II.

Kirgisistan hat am 15. November 2010 seinen Beitritt gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. Mai 2011 einen Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Kirgisistans eingelegt. Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Kirgisistan nicht in Kraft getreten.

III.

Tonga hat am 15. November 2010 gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“(...) all Apostilles issued by the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of Tonga and its designated Diplomatic Missions shall now be subject to an administrative fee before issuance.”

„(...) für sämtliche von dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Tonga und den von ihm bestimmten diplomatischen Vertretungen ausgestellte Apostillen wird von jetzt an vor Ausstellung eine Verwaltungsgebühr erhoben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2010 (BGBl. II S. 1195).

Berlin, den 19. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 19. Dezember 2011

I.

Die Bekanntmachung vom 11. Mai 2011 (BGBl. II S. 814) über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) wird dahin gehend berichtigt, dass der Wortlaut der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. September 2010 von der Ukraine abgegebenen Erklärung in Absatz 1 lautet:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention, Ukraine declares that it will **not** apply the Convention to the personal data which are processed by natural persons exclusively for personal or everyday needs.”

„Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass sie das Übereinkommen **nicht** auf personenbezogene Daten anwendet, die von natürlichen Personen ausschließlich für persönliche oder alltägliche Zwecke verarbeitet werden.“

II.

Montenegro als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro hat am 15. April 2011 die von Serbien und Montenegro am 6. September 2005 abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008, BGBl. II S. 686) für sein Hoheitsgebiet zurückgenommen und durch eine am 29. April 2011 beim Generalsekretär des Europarats eingegangene Erklärung ersetzt, deren Wortlaut auf der Webseite des Verwahrers (<http://www.conventions.coe.int>) abrufbar ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Mai 2011 (BGBl. II S. 814).

Berlin, den 19. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Abkommens
über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit
durch Angehörige von Beschäftigten
von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen
oder Vertretungen bei internationalen Organisationen**

Vom 19. Dezember 2011

Das am 30. November 2011 in Washington unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Angehörige von Beschäftigten von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder Vertretungen bei internationalen Organisationen ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 30. November 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit
durch Angehörige von Beschäftigten von diplomatischen
oder konsularischen Vertretungen
oder Vertretungen bei internationalen Organisationen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

in dem Wunsch, Angehörigen von Beschäftigten von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen einer Partei oder Vertretungen dieser Partei bei internationalen Organisationen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu gestatten, im Staatsgebiet der jeweils anderen Partei einer Beschäftigung nachzugehen –

kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Angehörigen von Beschäftigten von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Organisationen in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Angehörigen von Beschäftigten von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland oder Vertretungen der Vereinigten Staaten von Amerika bei internationalen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland wird gestattet, nach Erhalt der entsprechenden Erlaubnis im Einklang mit diesem Abkommen im Staatsgebiet des Empfangsstaats eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden Rechtsvorschriften über die Erwerbstätigkeit in bestimmten Berufen Anwendung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. gilt der Begriff „Angehörige“ für

Personen, die dem Haushalt eines Beschäftigten des einen Staates, der für eine amtliche Tätigkeit in das Staatsgebiet des anderen Staates entsandt wurde, angehören und als nächste Familienangehörige eines Beschäftigten einer diplomatischen Vertretung des Entsendestaats einschließlich einer diplomatischen Vertretung des Entsendestaats bei einer internationalen Organisation oder einer konsularischen Vertretung des Entsendestaats beglaubigt und zugelassen sind.

2. gilt der Begriff „Beschäftigte“ für

- a) Diplomaten,
- b) Konsularbeamte,
- c) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals an diplomatischen und konsularischen Vertretungen,

die vom Entsendestaat an eine diplomatische oder konsularische Vertretung oder an eine Vertretung bei einer internationalen Organisation im Staatsgebiet des Empfangsstaats entsandt wurden.

Artikel 3

Verfahren

(1) Für Angehörige konsularischen oder diplomatischen Personals der Bundesrepublik Deutschland, die in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, muss die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland einen amtlichen Antrag bei der Protokollabteilung des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika einreichen. Für Angehörige von Beschäftigten von Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, muss die deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen bei der Vertretung der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen einen amtlichen Antrag stellen.

(2) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bearbeitet den in Absatz 1 erwähnten Antrag und übermittelt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der deutschen Vertretung bei den Vereinten Nationen nach seiner Genehmigung die Erwerbstätigkeitserlaubnis, in der bestätigt wird, dass der genannte Angehörige eine Erwerbstätigkeit aufnehmen darf.

(3) Im Fall von Angehörigen von Beschäftigten der Vereinigten Staaten von Amerika, die eine Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen möchten, muss die Botschaft der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland einen amtlichen Antrag beim Auswärtigen Amt einreichen, das, sobald der amtliche Antrag genehmigt wurde, die Botschaft der Vereinigten Staaten davon in Kenntnis setzt, dass der Angehörige eine Erwerbstätigkeit aufnehmen darf.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erlassen alle Gebühren, die in diesem Antragsverfahren im Zusammenhang mit der Ausstellung von Erwerbstätigkeitserlaubnissen erhoben werden.

Artikel 4**Immunität**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigen, dass auch wenn Angehörige im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit genießen, diese Angehörigen bei einem Prozess im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, einschließlich der nach diesem Abkommen genehmigten Erwerbstätigkeit, keine Immunität genießen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigen, dass Angehörige, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, diese Immunität bei einem Prozess im Zusammenhang mit der nach diesem Abkommen genehmigten Er-

werbstätigkeit auch weiterhin genießen. Der Entsendestaat prüft Anträge des Empfangsstaats auf Aufhebung der Immunität von der Strafgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit der nach diesem Abkommen genehmigten Erwerbstätigkeit wohlwollend.

Artikel 5**Steuer- und Sozialversicherungssystem**

Ferner sind die Angehörigen in dem in sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften vereinbarten Maße verantwortlich für die Zahlung sämtlicher anwendbaren Einkommensteuern und lohnbezogenen Steuern und Sozialabgaben auf die infolge der Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat erhaltene Vergütung.

Artikel 6**Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen bleibt bis zum Ablauf von neunzig Tagen nach dem Tag in Kraft, an dem es von einer der Regierungen schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Washington am 30. November 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Ammon

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Philip H. Gordon

**Bekanntmachung
der deutsch-kenianischen Vereinbarung
über die Einrichtung einer Delegation
der deutschen Wirtschaft in Nairobi**

Vom 20. Dezember 2011

Die in Nairobi am 12. Juli 2011 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über die Einrichtung einer Delegation der deutschen Wirtschaft in Nairobi ist nach ihrem § 11

am 12. Juli 2011

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Dezember 2011

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Karl-Ernst Brauner

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über die Einrichtung einer Delegation der deutschen Wirtschaft in Nairobi

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

Präambel

in dem Wunsch, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Ländern, vor allem im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

§ 1

Einrichtung

Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern wie oben dargelegt zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kenia die Einrichtung einer Delegation der deutschen Wirtschaft (im Folgenden als „Delegation“ bezeichnet) in Nairobi nach kenianischem Recht. Die Delegation ist eine Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (DIHK). Sie wird die offizielle Bezeichnung „Delegation der deutschen Wirtschaft“ tragen.

§ 2

Mandat

Zweck der Delegation ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia. Sie setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Länder ein und fördert Handel und Investitionen in beide Richtungen. Die Delegation verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke. Sie kann jedoch für ihre Dienstleistungen Entgelte zur Deckung der Kosten erheben.

§ 3

Registrierung

Die Delegation wird beim Handelsregisterführer des Staatlichen Justizamts der Republik Kenia registriert. Der Sitz des Büros der Delegation ist Nairobi.

§ 4

Finanzen

Die Delegation wird im Bereich der Außenwirtschaftsförderung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem DIHK finanziell unterstützt. Der Delegation ist gestattet, Konten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Kenia zu unterhalten. Über den DIHK geleitete Bundeszuwendungen, die dem Unterhalt des Büros der Delegation dienen, können jederzeit frei und ohne Beschränkung zum offiziellen Wechselkurs auf die in der Republik Kenia unterhaltenen Konten der Delegation überwiesen werden. Zahlungen, die von der Bundesrepublik Deutschland an die Delegation zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des kenianischen Rechts von direkten Steuern befreit.

§ 5

Protokollarisches

Personen, die im Auftrag des DIHK zu den in § 2 genannten Zwecken bei der Delegation beschäftigt werden, sowie deren Familienangehörige sind keine Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Kenia. Sie genießen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal solcher Vertretungen gewährt werden.

§ 6

Einreisegenehmigung und Arbeitserlaubnis

Die zuständigen kenianischen Behörden erteilen dem Familienoberhaupt eine Genehmigung zur Einreise und Wiedereinreise und den in § 5 genannten Familienangehörigen einen Ausweis für Familienangehörige, und zwar bevorzugt und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen.

§ 7

Anzahl der Beschäftigten

Die Anzahl der bei der Delegation Beschäftigten hat unter Beachtung der innerstaatlichen Arbeitsgesetze in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck zu stehen, dessen Erfüllung die Einrichtung der Delegation dient.

§ 8

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die steuerliche Behandlung der Gehälter, Löhne und ähnlichen Bezüge der Beschäftigten der Delegation richtet sich nach den jeweils geltenden Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

§ 9

Befreiung von Zöllen

Die Regierung der Republik Kenia wird denjenigen Personen, die im Auftrag des DIHK zu den in § 2 genannten Zwecken bei der Delegation beschäftigt sind, und deren Familienangehörigen für Übersiedlungsgut, das innerhalb eines Zeitabschnitts von höchstens zwölf Monaten nach der Einreise in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird, bei der Ein- und Wiederausfuhr die Befreiung von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung nach Maßgabe der geltenden Gesetze gewähren.

§ 10

Ausblick

Die Vertragsparteien können vereinbaren, diese Vereinbarung auf eine künftige deutsch-kenianische Industrie- und Handelskammer in beiden Ländern anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten,
Geltungsdauer und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren; die Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils zwei Jahre, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Weg ihre Absicht mitteilt, die Vereinbarung zu beenden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Nairobi am 12. Juli 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jochen Homann

Für die Regierung der Republik Kenia

Abdulrazaq Aden Ali

§ 12

Nichtauswirkung

Diese Vereinbarung berührt nicht die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia bestehenden zweiseitigen Übereinkünfte.

§ 13

Registrierung bei den Vereinten Nationen

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

§ 14

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Vereinbarung oder die Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien aus der Vereinbarung oder in sonstigem Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehen, sind durch Verhandlungen oder eine andere gütliche Einigung beizulegen.

§ 15

Änderung

(1) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen und im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren geändert werden. Ersucht eine Vertragspartei um eine Änderung der Vereinbarung, so hat dies auf diplomatischem Weg zu erfolgen.

(2) Eine Änderung der Vereinbarung ist nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgt.

(3) Eine Änderung der Vereinbarung kann nicht rückwirkend gelten.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 30. Dezember 2011

I.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 16. März 2009 über Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Tropenholzorganisation nach dem Internationalen Tropenholz-Übereinkommen von 2006 (BGBl. 2009 II S. 231, 232) wird bekannt gemacht, dass das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 nach seinem Artikel 39 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 2011
in Kraft getreten ist.

Die Genehmigungsurkunde wurde am 17. Dezember 2009 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt.

Ferner ist das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 nach seinem Artikel 39 Absatz 1 am 7. Dezember 2011 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	Kongo, Demokratische Republik
Australien	Korea, Republik
Benin	Lettland
Bulgarien	Liberia
China (auch für Macau, nicht für Hongkong)	Litauen
Côte d'Ivoire	Luxemburg
Dänemark (nicht für Färöer und Grönland)	Malaysia
Ecuador	Mali
Estland	Malta
Fidschi	Mexiko
Finnland	Myanmar
Frankreich	Neuseeland (nicht für Tokelau)
Gabun	Niederlande (für das Königreich in Europa)
Ghana	Norwegen
Griechenland	Österreich
Guatemala	Panama
Guyana	Papua-Neuguinea
Honduras	Peru
Indien	Philippinen
Indonesien	Polen
Irland	Portugal
Italien	Rumänien
Japan	Schweden
Kambodscha	Schweiz
Kamerun	Slowakei
Kanada	Slowenien
Kongo	Spanien
	Togo

Tschechische Republik
Vereinigte Staaten

Vereinigtes Königreich
Zypern.

Weiterhin ist das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 nach seinem Artikel 38 vorläufig anwendbar für

Belgien

mit Wirkung vom 7. Dezember 2011

Europäische Union

mit Wirkung vom 7. Dezember 2011.

II.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Verordnung vom 16. März 2009 zu dem Übereinkommen nach ihrem Artikel 2 Absatz 1

am 7. Dezember 2011

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 4. Januar 2012

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113, 114) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Korea, Republik

am 19. März 2012

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. April 2011 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 4. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2011

Teil I: 39,00 €

(3 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 31,60 €

(2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschiedt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2012 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 1 beigefügt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
 Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Fax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de